

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-7597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/86-Pr.2/89

Wien, 24. Mai 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3495/AB

1989 -05- 26

Parlament

zu 3551/J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Kollegen vom 29. März 1989, Nr.3551/J, betreffend die Ausuferung des Schwarzhandels am Wiener Mexikoplatz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In jüngster Zeit war ein starker Zustrom von Reisenden zum Wiener Mexikoplatz, wo diese ihre mitgebrachten Waren veräußern, zu verzeichnen. Dabei handelt es sich einerseits um bereits geschmuggelte Waren und andererseits um Waren, die eingangsabgabefrei nach Österreich eingebracht wurden, in der Folge aber bestimmungswidrig veräußert werden.

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen wird dieser Entwicklung mehrfach entgegengetreten:

Zur Bekämpfung des Schmuggels werden laufend verstärkte Zollkontrollen an den Grenzen vorgenommen.

Zur Bekämpfung des illegalen Handels am Mexikoplatz wurden schon bisher finanzbehördliche Einsätze durchgeführt. Seit Februar dieses Jahres werden diese Einsätze mit den Sicherheitsbehörden und dem Wiener Marktamt koordiniert. Die Einsätze bewirken, daß der Mexikoplatz binnen kurzer Zeit von Schwarzhändlern frei ist, doch nehmen diese nach

- 2 -

Beendigung der Einsätze ihre Aktivitäten wieder auf. Eine ständige behördliche Überwachung des Mexikoplatzes ist jedoch aus personellen Gründen nicht möglich. Zur Verstärkung der Präventivwirkung werden die Einsätze intensiviert.

Neben den vorbezeichneten Maßnahmen werden vom örtlich zuständigen Finanzamt laufend abgabenrechtliche Prüfungen bei den ansässigen Unternehmen, soweit sie steuerlich erfaßt sind, durchgeführt.

Darüber hinaus wird der abgabenrechtliche Erhebungsdienst eingesetzt, um steuerlich nicht erfaßte Unternehmen auszuforschen.

Bei dem mit dem Schwarzhandel verbundenen Abgabenausfall handelt es sich in erster Linie um den Entgang von Eingangsabgaben.

Aufgrund der naturgemäß laufenden Änderung des Personenkreises ist davon auszugehen, daß der einzelne Schwarzhändler in der Regel die in den Abgabengesetzen normierten Bagatellgrenzen nicht überschreitet.

Eine Schätzung der Steuerausfälle ist nicht möglich; im Hinblick auf die vorliegende Sachlage dürfte es sich dabei jedoch nicht um nennenswerte Beträge handeln.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.